



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen**

**Helbig, Hans**

**Berlin, 1942**

A. Luftgefahr und Luftschutz

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

## **A. Luftgefahr und Luftschutz**

### **1. Einführung**

Dieser uns aufgezwungene Krieg hat einen neuen Abschnitt in der Geschichte des Waffenhandwerkes eröffnet. Die Technik — am sichtbarsten in der Motorisierung zum Ausdruck kommend — hat eine neue Strategie, den „Blitzkrieg“, ermöglicht.

Der Motor gibt dem gesamten Kriegsgeschehen sein Tempo, am unmittelbarsten dort, wo noch die Vorstellung von der „Langsamkeit“ einer Truppe bisher ihren operativen und taktischen Einsatz bedingte. Heute jagen die „schnellen Truppen“ mit Tagesleistungen von 100, 200 km über die Straßen und Felder des Gegners und zwingen ihm ihren Willen auf.

Ueber die Wirksamkeit der Luftwaffe in einem Zukunftskriege bestand in den Generalstäben der großen Militärstaaten keine einheitliche Meinung. Douhets Konzeption von der Vernichtung des Gegners durch eine große, technisch vollkommene Luftwaffe war durchaus nicht Allgemeingut.

Trotzdem war die drohende Luftgefahr Gegenstand einer vielfältigen, stark betriebenen Propaganda.

Der Gegner ist stark, seine Luftwaffe bedroht uns, also rüsten wir auf!

So oder ähnlich war die Grundstimmung, auf die die Propaganda in Wort, Bild und Film abgestellt wurde.

Und weil unsere Feinde Kriegsstimmung brauchten, wurde der Einsatz der Luftwaffe fast immer so dargestellt, als gelte er ausschließlich der Heimat, dem Mord an Frauen und Kindern.

Das Ergebnis war — gelegentlich auch bei uns — eine völlig falsche Vorstellung von den Aufgaben einer Luftwaffe im Kriege.

Es ist verständlich, daß sich danach auch Ausmaß und Form der Vorbereitungen für den Schutz der Heimat gegen den zu erwartenden Luftangriff sehr unterschiedlich gestalteten.

Alle Luftschutzmaßnahmen sind auszurichten auf die Luftbedrohung, die im Ernstfalle tatsächlich erwartet werden muß.

Maßgebend ist hierfür aber neben sorgfältiger Klarstellung der aus der geopolitischen Lage des bedrohten Landes sich zwangsläufig ergebende Einsatz — d. h. der Angriffsmöglichkeiten des Gegners, eine sichere Beurteilung der technischen Entwicklung, des Ausbildungsstandes der Offiziere und Mannschaften, des Nachschubwesens, der Produktion, kurz, all der vielfältigen Einzelgebiete, die zusammengenommen erst eine einsatzfähige Luftmacht ausmachen.

Diese Gesichtspunkte zur Beurteilung der Luftgefahr sind nicht überall beachtet worden — sehr zum Schaden dieser Länder.

Wirklich richtig wurde die Luftgefahr, je nach der gegebenen Lage — und diese wandelte sich seit 1937 erheblich — in Deutschland erkannt.

Diese Luftgefahr war groß in den Jahren 1936/37. Da war z. B. die Tschechoslowakei, der Parkplatz für die Luftgeschwader halb Europas, die ihre Flugverbände jederzeit gegen das nationalsozialistische Deutschland starten lassen konnten.

Die geniale Führung unserer Außenpolitik hat diesen und so manchen anderen großen Absprunghafen schließlich zur Wertlosigkeit herabgedrückt. Uebrig blieben die Luftwaffen Polens, Frankreichs und Englands als Gegner. Ihre Gefahr für die Kriegführung und die Heimat war in jedem Augenblick seit 1938 richtig gewertet worden.

Da wir somit von richtigen Annahmen und im Gegensatz zu unseren Feinden nicht von eigener Schönfärberei ausgingen, wurde auch entsprechend gehandelt.

Der Führer und der Schöpfer der Luftwaffe, Reichsmarschall Göring, haben aus dieser Erkenntnis heraus den uns aufgezungenen Krieg mit der zahlenmäßig stärksten, bestgerüsteten

und technisch modernsten Luftwaffe aufnehmen können. Die Luftwaffe hatte alle, Offizier und Mann, zum operativ großen Denken und taktisch richtigen Handeln erzogen und ausgebildet.

Wir sehen im Angriff, d. h. in der Vernichtung des Gegners in seinem eigenen Lande, den einzig logischen und daher einzig erfolgreichen Einsatz dieser Luftmacht.

Von diesen Gedankengängen aus wurde auch die Luftgefahr beurteilt und darauf die Luftschutzpropaganda in Deutschland eingestellt. Wir gaben unserer Luftwaffe eine gewaltige Macht, damit aber auch eine gleichgroße Verantwortung: den Schutz des heimatlichen Luftraumes.

Im Vertrauen auf diese Luftmacht hat das deutsche Volk auch dem Luftkrieg mit Ruhe entgegengesehen. Deutschland war nicht nur militärisch aufgerüstet; es hat auch propagandistisch in bezug auf die Gefahr eines kommenden Luftkrieges den richtigen Weg eingeschlagen.

Unsere Luftwaffe hat zugeschlagen und zerschlagen, wohin sie auch befohlen und wo sie auch eingesetzt wurde. Sie hat tatsächlich den deutschen Luftraum geschützt, indem sie den feindlichen beherrschte.

Mit gleicher Klarheit ist aber auch erkannt worden, daß eine vollständige Beseitigung der Luftgefahr auch der stärksten und technisch vollendetsten Luftwaffe da unmöglich ist, wo ein Gegner unter Ausnutzung gegebener, nun einmal vorhandener Angriffsmöglichkeiten den Einbruch in den großdeutschen Raum versucht.

**Der Luftkrieg ist wettergebunden!**

Die technische Vervollkommnung des Gerätes und die Möglichkeit des Blindfluges haben die Abhängigkeit der Luftfahrt vom Wetter auf ein Mindestmaß beschränkt — trotzdem hat das Wetter aber entscheidenden Einfluß auf die Luftkriegsführung. Schon die Tatsache eines nicht zu jeder Stunde möglichen Einsatzes bei Tage verkleinert die Luftgefahr wesentlich.

Andererseits bedeutet der Flug zur Nachtzeit eine so beachtliche Erleichterung gegebener Einflugsmöglichkeiten in das Land des Gegners, daß damit die Luftgefahr ansteigt.

Es gibt also bei sorgfältiger und ruhiger Beurteilung der Luftlage in diesem Kriege keine völlige Sicherheit gegen Einflüge des Feindes.

Man wird daher immer damit rechnen müssen, daß ein Gegner, der sogar in der sicheren Erwartung hoher Verluste einfliegen will, mit einem Teil der eingesetzten Flugzeuge sein Ziel erreichen wird. Auch die stärkste und technisch vollkommenste Luftabwehr wird somit den Luftangriff bei Nacht nicht immer verhindern können.

Auf diese Möglichkeit des Luftangriffs hat sich der Luftschutz einzustellen.

Seine Organisation und Technik ist in Deutschland dank der vorausplanenden, sorgfältigen Friedensarbeit des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe die beste der Welt.

An der Arbeit zur Durchführung des Luftschutzes ist auch das deutsche Schul- und Hochschulwesen wesentlich beteiligt, stellt es doch mit den 8,5 Millionen von ihm betreuten Kindern und Jugendlichen wohl eine der größten behördlichen Organisationen Deutschlands dar!

Für den Luftschutz der der Schule anvertrauten Jugend zu sorgen, ist eine hohe, verantwortungsvolle Aufgabe; den Leitern der Schulen fällt hierbei nach dem Erlaß des Reichserziehungsministers — K I b 8752/30. 10. 1939 (68) — vom 30. 10. 1939 als Hauptaufgabe die verantwortliche Vorsorge dafür zu, „daß die Führung der Schuljugend für den Luftschutzernstfall organisatorisch aufs beste vorbereitet wird.“ Sie haben damit eine Verantwortung erhalten, die sie nur erfüllen können, wenn sie dafür ausgebildet sind (s. III. Teil S. 331).

Die Friedensarbeit des NS.-Lehrerbundes in Verbindung mit dem Reichsluftschutzbund ist dabei besonders erfolgreich gewesen. Wo noch Lücken in dieser Ausbildung waren, sind sie schon in der ersten Kriegszeit geschlossen worden.

Die Grundlage aller Maßnahmen zur Durchführung des Luftschutzes in den Schulen und Hochschulen bildet das Luftschutzgesetz und die in Ergänzung hierzu ergangenen Verordnungen sowie die die Einzelfälle klärenden Erlasse.

Daneben darf jedoch nicht vergessen werden, daß die Schule wie auch die Hochschule neben der Durchführung der durch Gesetz und Verordnungen angeordneten Luftschutzmaßnahmen die besondere Aufgabe erhalten haben, den Luftschutzgedanken in ihren Unterrichts- und Lehrbetrieb einzugliedern.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Luftschutzmaßnahmen im Selbstschutz bzw. Erweiterten Selbstschutz wirkt an

sich in hohem Maße erzieherisch. Sie sind damit auch auf das Elternhaus wirksam und erleichtern so der Polizei und dem RLB ihre wichtige Arbeit für die Landesverteidigung. Alle Maßnahmen im Luftschutz aber werden verständnisvoller, besser, sicher aber auch freudiger ausgeführt, wenn ihre Notwendigkeit bekannt und erkannt ist.

„Der Grundstein für diese Erziehung muß in der Schule gelegt werden. Schon dem Kinde muß das Wissen von der Notwendigkeit des Luftschutzes in Fleisch und Blut übergehen; schon das Kind muß die Schicksalsverbundenheit erkennen, die uns alle auf Gedeih und Verderb umschließt“<sup>1)</sup>.

Auch den Hochschulen ist in dieser Richtung auf ihrem Sektor bedeutungsvolle Arbeit zugewiesen worden.

## 2. Der organisatorische Aufbau des Luftschutzes

Durch das Luftschutzgesetz vom 26. 6. 1935 ist gemäß Beschluß der Reichsregierung der Luftschutz eindeutig als Aufgabe des Reiches bezeichnet worden.

Seine Durchführung ist dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe (RdLu.ObdL) übertragen worden.

Er hat im Verordnungswege zu dem als Rahmengesetz verkündeten Luftschutzgesetz durch Durchführungsverordnungen (DVO), Ausführungsbestimmungen, Dienstvorschriften (LDv.) und Erlasse die jeweils technischen, organisatorischen und verwaltungsrechtlichen Ergänzungen gegeben.

Auf Grund dieser Rechtsgrundlagen gliedert sich der Luftschutz in fünf Hauptarbeitsgebiete:

- Luftschutzwarndienst,
- Sicherheits- und Hilfsdienst,
- Werkluftschutz,
- Selbstschutz,
- Erweiterter Selbstschutz.

Es ist gelungen, die Organisation — immer gemäß § 1 des Luftschutzgesetzes unter der ausschließlichen Verantwortung des RdLu.ObdL — als ein hervorragend durchorganisiertes und schlagkräftiges Instrument der Reichsverteidigung ohne Schaffung neuer Verwaltungsorganisationen aufzubauen.

<sup>1)</sup> Aus dem Vorwort des Reichsministers der Luftfahrt zur 1. Auflage des Buches Meyer-Sellien: „Schule und Luftschutz“, Verlag Oldenbourg, München 1934 (2. Aufl. 1940).

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bedient sich zur Durchführung des Luftschutzes vielmehr neben seinen eigenen Dienststellen geeigneter Behörden, Einrichtungen, Organisationen und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts und führt ihre Eingliederung in das System des Luftschutzes durch, z. B. der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände usw. Dazu tritt der Luftschutz in besonderen Verwaltungen (z. B. bei der Wehrmacht,  $\mathbb{H}$ -Verfügungstruppe, Reichsbahn usw.).

Von besonderer Bedeutung ist in dieser Gesamtbetrachtung die Einschaltung der Polizei und Polizeiaufsichtsbehörden.

Die Gesetze, Vorschriften und Erlasse ergehen bei dieser Sachlage in der Regel im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

### 3. Der Luftschutzwarndienst

Der LS-Warndienst übt seine Tätigkeit auf Grund der ihm vom Flugmeldedienst und anderen Stellen übermittelten Meldungen über feindliche Anflüge aus.

Die in den LS-Warnzentralen einlaufenden Flugmeldungen werden sofort ausgewertet. An Hand dieser Auswertung erfolgt die Entscheidung über Vorwarnung, Alarmierung und Entwarnung.

Die entsprechenden Warnbefehle werden an die angeschlossenen LS-Warnstellen schnellstens weitergegeben. Zu diesen Warnstellen gehören der örtliche LS-Leiter, öffentliche Stellen (wie Wehrmacht, Behörden, Krankenhäuser) sowie wichtige Betriebe.

Die Bevölkerung wird akustisch alarmiert, und zwar so rechtzeitig, daß sie die LS-Räume noch vor Eintreffen des Gegners aufsuchen kann.

Die akustische Alarmierung geschieht in größeren Orten durch Großalarmanlagen (Sirenen), die durch eine sinnreiche Fernsteuerung zugleich ausgelöst werden. Die Auslösung erfolgt in der Warnzentrale oder, an Orten ohne Warnzentrale, durch den örtlichen LS-Leiter auf Grund des Warnbefehls.

Das Alarmsignal ist ein Heulton von 1 Minute Dauer.

In Orten, die nicht mit Großalarmgeräten ausgestattet sind, wird durch behelfsmäßige Alarmmittel alarmiert.

Ebenso wie die Alarmierung erfolgt die Entwarnung für die Bevölkerung akustisch, sobald einwandfrei auf Grund der Flugmeldungen feststeht, daß der Gegner endgültig abgeflogen ist.

Das Entwarnungssignal bei Großalarmanlagen ist ein 1 Minute langer Dauerton.

Die Arbeit in einer LS-Warnzentrale erfordert ein gut eingespieltes und erfahrenes Personal, vom Warnzentralenführer angefangen bis zur letzten Fernsprecherin.

Bei feindlichen Einflügen herrscht daher eine emsige Tätigkeit in der LS-Warnzentrale. Hier laufen die vom Flugwachkommando und anderen Stellen kommenden Meldungen unaufhörlich ein und werden von Fernsprecherinnen in den Arbeitsraum weitergeleitet. Dort werden sie auf einer großen Karte von dem Warnzentralenführer und seinen Auswertern schnellstens ausgewertet. Die Entscheidung wird getroffen, und schon sprechen die Fernsprecherinnen die Warnbefehle an die Warnstellen durch. Bei Alarm und Entwarnung wird außerdem die akustische Auslösung veranlaßt. In flakgeschützten Gebieten entscheidet über die Alarmierung und Entwarnung der Bevölkerung der örtliche Flakführer auf Grund der Auswertungsergebnisse, die ihm der Warnzentralenführer unterbreitet. In den übrigen Gebieten gibt der Warnzentralenführer den Alarm- und Entwarnungsbefehl.

Der Warnzentralenführer trägt eine große Verantwortung. Aus der großen Zahl der einlaufenden Meldungen — häufig sind es hunderte — muß er sich rasch Klarheit verschaffen. Bei der hohen Geschwindigkeit der modernen Flugzeuge verbleibt nicht viel Zeit dazu. Auf Sekunden kommt es hierbei an. Dies gilt vor allem bei der Entscheidung über den Alarm, denn davon hängt es ab, ob z. B. Tausende, Zehntausende, ja, eine Millionenstadt in ihrer Nachtruhe gestört werden und ob wichtige Produktion oder der Verkehr unterbrochen werden soll. Jeder unnötige Alarm muß vermieden werden, um nicht die Bevölkerung zu beunruhigen und das Wirtschaftsleben zu stören.

Im LS-Warndienst können daher nur Männer tätig sein, die schnell denken und rasch handeln können, die eiserne Nerven haben und über eine hohe Verantwortungsfreudigkeit verfügen.



#### 4. Der Sicherheits- und Hilfsdienst

Der Sicherheits- und Hilfsdienst hat, wie der Doppelname schon zum Ausdruck bringt, für den Fall eines Luftangriffs für Sicherheit und Hilfe zu sorgen. Jeder Luftangriff erfordert bereits dann, wenn die Vorwarnung gegeben ist, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Hat der Luftangriff Erfolg gehabt, so sind, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, noch umfassendere Maßnahmen notwendig.

Der SHD soll vor allem aber Hilfe gewährleisten, wenn durch Feindeinwirkung Brände ausgebrochen sind, Gebäude zertrümmert und Menschen verschüttet wurden, durch zerstörte Straßen oder Bahnanlagen der Verkehr gefährdet wird. Beides: Gewährung von Sicherheit und Hilfe muß schnell und schlagartig einsetzen.

Die Durchführung dieser verantwortlichen und wichtigen Aufgaben ist führungsmäßig der Polizei und ihrer Organisation übertragen worden. Eine soldatische Ausbildung, hervorragende Führung und beste Organisation befähigen sie besonders zu dieser hohen Aufgabe.

Uebersaus wichtig ist die Bekämpfung der Brandgefahr. Im Luftkrieg spielt die Brandbombe eine bedeutungsvolle Rolle. Bei verhältnismäßig geringem Gewicht kann ihre Wirkung — in großer Stückzahl abgeworfen — durch die Erzielung einer Vielheit von Bränden zu Brandkatastrophen führen.

Die Bekämpfung der Brände obliegt dem Feuerlöschdienst des SHD. Den Stamm des Feuerlöschdienstes bildet die Feuerlöschpolizei, die durch Einberufung von Ergänzungskräften und Ueberweisung luftwaffeneigenen Feuerlöschgeräts den örtlichen Bedürfnissen entsprechend verstärkt ist.

Luftangriffe sind vor allem aber durch die Sprengbomben wirksam. Wirtschafts- und Wohngebäude, Werkstätten und Fabriken sind davon in gleicher Weise bedroht, Straßen und Brücken sowie die Verkehrseinrichtungen können getroffen werden. Es gilt dann, so schnell wie nur möglich die Verkehrswege von den Trümmern zu räumen, Brücken und Gebäude abzustützen, schlimmstenfalls einzureißen, Behelfsstege und Behelfsbrücken anzulegen.

Besonders verantwortlich und gefährlich ist die Beseitigung bzw. Vernichtung von Bomben mit Langzeitzündern oder von Blindgängern. Für diese Aufgaben steht im Rahmen des

SHD der „Instandsetzungsdienst“ zur Verfügung. Hier bilden den Stamm Angehörige der seit 1922 bewährten Organisation der Technischen Nothilfe.

Wenn auch bisher beim Luftkrieg chemische Kampfstoffe nicht verwendet worden sind, so muß doch Vorsorge getroffen werden, jede mögliche Auswirkung chemischer Kampfstoffe sofort und nachhaltig zu bekämpfen.

Der Entgiftungsdienst — aufbauend auf der Organisation der Städtischen Straßenreinigung — hat die Aufgabe, den Kampf gegen die Wirkungen der chemischen Kampfstoffe zu führen. Eine umfassende, bewegliche und ortsgebundene Organisation steht damit bereit, um im Falle des Beginnes des chemischen Krieges eingesetzt zu werden.

Dem Luftschutzsanitätsdienst fällt die Aufgabe zu, verletzte oder kampfstofferkranke Personen schnellstens ärztlich zu versorgen.

Grundsätzlich befindet sich in jedem Luftschutzrevier eine Rettungsstelle, die als ärztliche Auffangstation zu betrachten ist. Ihr obliegt daher die erste ärztliche Hilfe; je nach der Art der Verletzung oder dem Grad der Vergiftung erfolgt Zwischenbehandlung (Entgiftung) oder sofortige Weiterleitung an die Krankenhäuser. Für den An- und Abtransport der Verletzten sind außerdem bewegliche LS-Sanitätseinheiten, LS-Bereitschaften und Krankentransportstaffeln aufgestellt. An der Ausbildung aller im LS-Sanitätsdienst tätigen Kräfte ist das Deutsche Rote Kreuz maßgeblich beteiligt.

Der Luftschutzveterinärdienst hat die besondere Aufgabe, verletzten oder kampfstofferkranken Tieren erste Hilfe und Versorgung angedeihen zu lassen. Diese Organisation ist ähnlich derjenigen des Luftschutzsanitätsdienstes aufgezogen.

Besonders luftempfindlich sind Städte und Großstädte. Sie bergen schon in sich durch die Art des Häuserbaues, der Zusammenfassung der Menschen in Wohnblocks oder Siedlungen eine erhöhte Gefahr. Diese wird noch dadurch erhöht, daß die für die städtische Wohnweise notwendigen Versorgungsanlagen mit ihrem weitverzweigten, vielfältigen Röhrennetz (Heizungs-, Gas-, Wasser-, elektr. Leitungen, Be- und Entwässerung) eine besondere Gefahr darstellen. Brüche in Wasser- und Gasleitungen müssen sofort beseitigt werden. Gesundheitsbedrohend

sind Störungen in der Be- und Entwässerung. Hier können nur Fachleute schnelle und wirksame Abhilfe bei Beschädigungen und Zerstörungen leisten. Sie sind im sogenannten „Störungsdienst“ der städtischen und gemeindlichen Versorgungsbetriebe vorhanden. Diese sind verpflichtet, auf Anforderung des örtlichen Luftschutzleiters die benötigten Fachtruppen zur Verfügung zu stellen.

Die Versorgung und Unterbringung Obdachloser ist eine weitere, sehr verantwortliche Aufgabe der örtlichen Luftschutzleitung. Sie bedient sich hierbei außer der gemeindlichen Behörden auch der Partei, insbesondere der NSV.

Die Vielseitigkeit der im Sicherheits- und Hilfsdienst wirksamen Organisationen und Dienststellen erfordert ihre Zusammenfassung und Eingliederung in eine einheitliche und straffe Führung. Sie ist dem örtlichen Polizeiverwalter als örtlichem Luftschutzleiter übertragen worden. Er ist für einheitliche Führung und Einsatz sowie für das reibungslose Zusammenwirken aller im Luftschutzort tätigen Kräfte des Luftschutzes verantwortlich. Bei der Führung des SHD bedient sich der örtliche LS-Leiter der Führungsorganisation der Schutzpolizei (Kommando der Schutzpolizei mit unterstellten LS-Gruppen, LS-Abschnitten und LS-Revieren, je nach Größe des LS-Ortes). Die Führungsstellen vom LS-Abschnitt an aufwärts verfügen über genügend starke Kräfte, um auch Großschäden erfolgreich bekämpfen zu können.

Der SHD ist nicht ortsgebunden. Je nach Lage kann die höhere Führung gezwungen sein, Verlegungen anzuordnen. Für diesen Sonderfall ist eine bewegliche Organisation geschaffen worden.

### 5. Der Werkluftschutz

Der Sicherheits- und Hilfsdienst ist seinem Aufbau und seiner Führung nach die Organisation der hoheitlichen „Bedarfsdeckung und -lenkung“ zur Durchführung des Luftschutzes.

Würde man alle aus Luftangriffen sich ergebenden Aufgaben und Arbeiten dem SHD allein übertragen, so müßte er zahlenmäßig so stark ausgebaut sein, daß dadurch gegebenenfalls die Einsatzstärke der Wehrmachtsteile empfindlich leiden müßte. Der SHD bedarf also mehr oder weniger der Hilfe und Unterstützung durch nebenamtlich tätige Kräfte.

Der Werkluftschutz darf als eine derartige Organisation angesprochen werden. Er ist gemäß § 1 der I. Durchführungs-

verordnung zum Luftschutzgesetz gesetzlich angeordnet. Seine Durchführung obliegt den Werken mit den vorhandenen Gefolgschaftsmitgliedern. Zudem ist zu bedenken, daß wohl die meisten „Betriebe“ der Industrie wegen der Besonderheit ihrer Produktion den Anspruch erheben dürfen, in bezug auf Durchführung der ihnen kraft Gesetz auferlegten Luftschutzpflicht diese in einer der Eigenart des Betriebes entsprechenden Weise durchzuführen.

Nach den Weisungen des RdLu.ObdL wird der Werkluftschutz unter der Leitung der Reichsgruppe Industrie durchgeführt. Sie unterhält WLS-Bereichs-, Bezirks- und Ortsstellen, die für die Durchführung der Luftschutzmaßnahmen in „ihren“ Gebieten sorgen. Verantwortlich für diesen „industriellen Selbstschutz“ ist der Betriebsführer; ihm steht zur Durchführung der Ausbildung, der Organisation, der Führung usw. ein Werkluftschutzleiter zur Verfügung. Dem Werkluftschutzleiter unterstehen die „Einsatzgruppe“, die „Bereitschaftsgruppe“ und die „Auffüllungsgruppe“. Sie werden aus Mitgliedern der Gefolgschaft gebildet und sind ähnlich der Gliederung des SHD in Werkfeuerwehrtrupps, Werk-sanitätstrupps, Arbeitstrupps usw. eingeteilt. Besondere Sorgfalt ist der Vorbereitung von Maßnahmen zu widmen, die der Fürsorge der Gefolgschaft gelten. Das gilt besonders für den Luftschutzraumbau, weil im Ernstfall zur Aufrechterhaltung der Produktion bis zum letzten Augenblick gearbeitet werden muß. Bombensicherheit und schnelle Erreichbarkeit der Luftschutzräume sind dafür unerläßliche Voraussetzung.

Sehr wichtig ist die Durchführung von Verdunklungsmaßnahmen, besonders bei Hütten-, Walz- und Stahlwerken.

Auftretende Schäden soll der Werkluftschutz mit eigenen Kräften beheben. Reichen diese nicht aus, so kann der Einsatz des Sicherheits- und Hilfsdienstes in Anspruch genommen werden.

## 6. Der Selbstschutz

Von einem ähnlichen Gesichtspunkt aus ist — wie der Werkluftschutz — die Einrichtung des Selbstschutzes der Zivilbevölkerung erforderlich gewesen.

Während aber beim Werkluftschutz die Eigenart des Betriebes für die Organisation und Führung maßgebend war, ist es hier die Masse der zu Betreuenden gewesen,

die dazu zwang, eine Organisationsform zu finden, die es der Bevölkerung ermöglicht, sich gegen die Auswirkung von Luftangriffen selbst zu schützen und auch diesen Schutz so ausreichend zu gestalten, daß der Sicherheits- und Hilfsdienst nur in besonderen oder schwereren Fällen einschreiten muß.

So ist es z. B. bei entsprechender Ausbildung durchaus möglich, Brände (Dachstuhlbrände), die als Folge der Zündung von Brandbomben entstehen, durch die Luftschutzgemeinschaft wirksam zu bekämpfen, wenn ihre Angehörigen dazu ausgebildet und erzogen sind. Auch bei Verletzungen kann die erste Hilfe des Selbstschutzes zunächst bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe unter Umständen entscheidend zur Erhaltung des Lebens beitragen (Abbinden von Adern u. dgl.); aber auch hier ist eine entsprechende Ausbildung erforderlich.

Schließlich müssen die Mitglieder einer Luftschutzgemeinschaft bei Fliegeralarm geführt und entsprechend ihrer Ausbildung eingesetzt werden.

Das sind alles Aufgaben und Maßnahmen, die unendlich wichtig sind. Sie werden geleistet, wenn die erforderliche Einsicht durch Aufklärung und Ausbildung erworben wurde. Und wer die Notwendigkeit von z. T. unangenehmen Maßnahmen anerkennt, handelt einsatzwilliger und freudiger!

Das ist psychologisch sehr wichtig. Der Selbstschutz ist nicht mit Kommandos und Befehlen durchführbar; selbstverständlich muß, wenn notwendig, befohlen und dann auch gehorcht werden. Aber entscheidend ist doch, daß die Volksgemeinschaft alle Maßnahmen als notwendig anerkennt und sich zum Luft- und Selbstschutz bekennt.

Diese wichtige Erziehungs- und Ausbildungsaufgabe obliegt dem Reichsluftschutzbund (RLB).

Aus dem Nichts heraus gewachsen, ist er heute eine Organisation mit über 20 Millionen Mitgliedern. Eine gewaltige Leistung! In Anerkennung dieser Tatsache hat der Ministerrat für die Reichsverteidigung durch Verordnung vom 14. 5. 1940 die ursprünglich in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins geschaffene Organisation des RLB in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts umgewandelt.

Der RLB untersteht dem RdLu.ObdL und erhält von diesem seine Weisungen.

Entsprechend der außerordentlichen Bedeutung, die der Arbeit des RLB beizumessen ist, hat der RdLu.ObdL durch Erlaß vom 28. 10. 1940 über die Aktivierung der Arbeit des RLB (s. III. Teil, S. 314) diesem besondere Aufgaben zusätzlich übertragen. So ist z. B. der Präsident des RLB im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse mit der Inspizierung des Selbstschutzes beauftragt worden. Er handelt im Auftrage des Staatssekretärs der Luftfahrt und Generalinspektors der Luftwaffe.

In gleicher Weise sind die RLB-Gruppenführer für ihren Bereich seitens der Kommandierenden Generale und Befehlshaber in den Luftgauen mit der Inspizierung des Selbstschutzes beauftragt worden.

Eine Ausnahme hiervon wird in Berlin gemacht, wo der Führer der RLB-Gruppe Groß-Berlin vom örtlichen Luftschutzleiter (Polizeipräsident) mit der Inspizierung des Selbstschutzes beauftragt wurde.

Schließlich werden Amtsträgern des RLB und Luftschutzwarten seitens der zuständigen Dienststellen der Polizei bestimmte Aufträge auf den Gebieten der Ueberwachung der Entzündung, der Selbstschutzgerätebeschaffung, der Verdunklung, des behelfsmäßigen Luftschutzraumbaues einschließlich der wohnlichen Ausgestaltung der Luftschutzräume (insbesondere Beheizung) und der Schaffung von Brandmauerdurchbrüchen übertragen.

Diese RLB-Amtsträger und Luftschutzwarte handeln auf den ihnen übertragenen Gebieten im Auftrage der Polizei und werden zur Durchführung dieser Aufgaben mit polizeilichen Ausweisen ausgestattet.

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung des Selbstschutzes ist — wie beim SHD, dem Werkluftschutz bzw. dem Erweiterten Selbstschutz — im Luftschutzgesetz gegeben worden. Es fordert ausdrücklich die Luftschutzdienstpflicht.

Im Gegensatz zur Wehrpflicht umfaßt die Luftschutzdienstpflicht auch die Frauen. Die Heranziehung der auszubildenden Kräfte der Luftschutzgemeinschaft wird durch den RLB vorbereitet; sie erhält durch polizeiliche Verfügung Rechtsgültigkeit. Die Ausbildung erfolgt danach durch den RLB.

Die Durchführung des Selbstschutzes beruht auf der sogenannten Luftschutzgemeinschaft. Unter ihr sind die Bewohner eines Hauses (Schule = Lehrer und Schüler) zu verstehen. Zu einer Luftschutzgemeinschaft müssen so viele Personen gehören, wie zu einem wirksamen Selbstschutz erforderlich sind. Es werden also gegebenenfalls mehrere Häuser zu einer Luftschutzgemeinschaft zusammengefaßt (z. B. in Siedlungen und Villengegenden). Es ist aber auch möglich, daß in einem besonders großen Wohnhaus mit mehreren Aufgängen entsprechend mehrere Luftschutzgemeinschaften gebildet werden. Die Regelung erfolgt durch die Polizei.

Führer der Luftschutzgemeinschaft ist der Luftschutzwart. Ihm und dem von ihm bestellten Stellvertreter unterstehen alle zur Luftschutzgemeinschaft gehörenden Personen, aus denen der Luftschutzwart die geeigneten Personen als

Hausfeuerwehr,  
Laien Helferin und  
Melder

einsetzt.

Die Aufgaben dieser Kräfte bestehen darin, die erste Hilfe schnell und sachverständig durchzuführen, die sofortige Bekämpfung eingeschlagener Brandbomben bzw. eines bereits ausgebrochenen Brandes vorzunehmen und die nötigen Meldungen, z. B. Anforderung des SHD, zu erstatten, wenn die LS-Gemeinschaft zur Bekämpfung der Schäden nicht mehr ausreicht.

#### 7. Der Erweiterte Selbstschutz

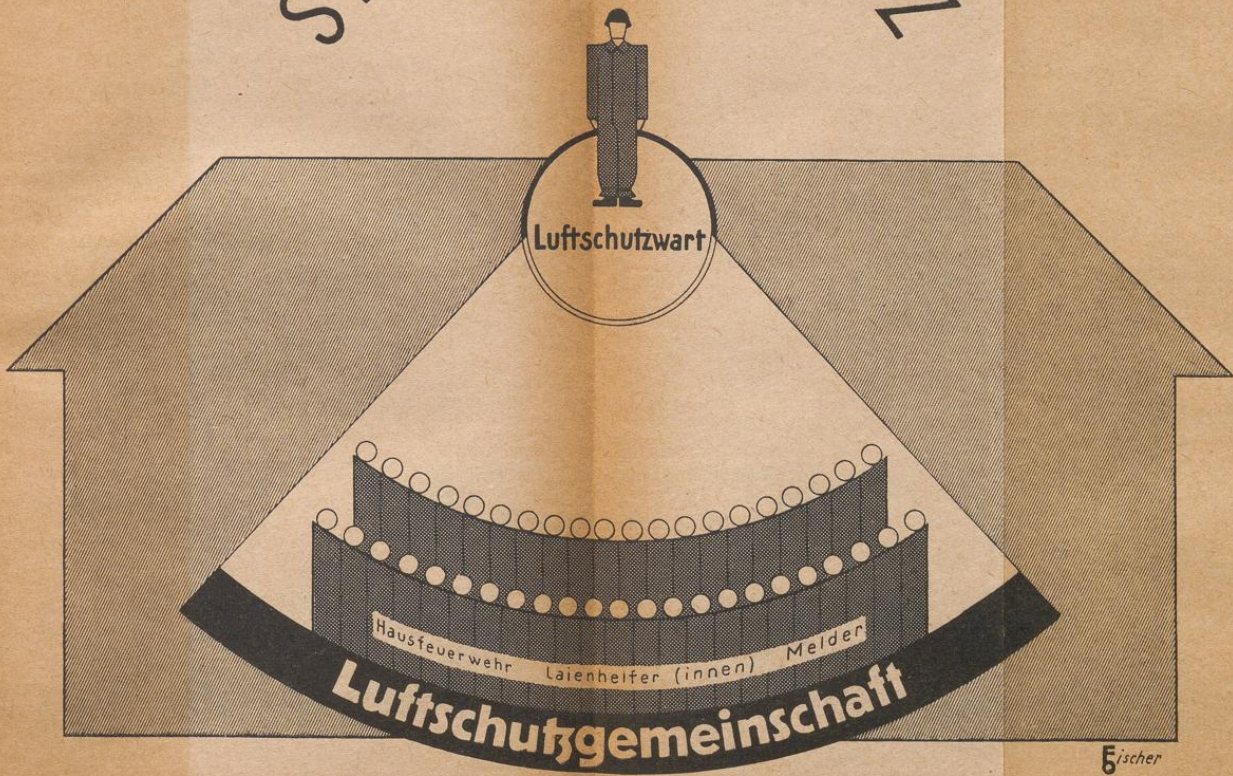
Träger des „Erweiterten Selbstschutzes“ sind die öffentlichen und privaten Dienststellen und Betriebe unter Leitung der örtlichen Polizeibehörden.

Der örtliche Luftschutzleiter trifft die Entscheidung darüber, welche Betriebe zum Erweiterten Selbstschutz gehören. Als Behörden, Dienststellen und Betriebe in diesem Sinne gelten Unternehmen, für die der Werkluftschutz nicht notwendig ist, z. B.

Behörden und Verwaltungsgebäude,  
Waren- und größere Geschäftshäuser,  
Bürohäuser,  
Banken und bankähnliche Betriebe,

# SELBSTSCHUTZ

Anlage I



Fischer

so-  
ind  
zu  
iele  
er-  
ser  
in  
laß  
gen  
det

z -  
er-  
en,

t e  
so-  
d-  
zu-  
ung  
Be-

t -  
Be-

i e  
be  
Als  
ten  
ist,



# ERWEITERTER SELBSTSCHUTZ LDV 755



Betriebsluftschutz-  
Leiter  
(Stellvertreter)

## B E T R I E B

### GEFOLGSCHAFT

#### EINSATZGRUPPE

BEREITSCHAFTS-

GRUPPE

- Betriebs-  
Ordnung
- Betriebs-  
Feuerwehr
- Betriebs-  
Sanitätstrupps
- Fernsprech-  
und  
Melder
- Trupps  
für  
Sonderarbeiten

Fischer

große Bildungs- und Unterhaltungsstätten, wie Theater,  
Museen, Lichtspielhäuser usw.,  
große Schulen, Hochschulen, Institute und Forschungs-  
anstalten,  
größere Gast- und Vergnügungsstätten,  
Krankenhäuser und Kliniken,  
Altersheime, Stifte, Kirchen und Klöster.

Träger aller Maßnahmen im Erweiterten Selbstschutz sind die Behörden oder Betriebe selbst. Verantwortlich für die Durchführung sind die Dienststellenleiter und Betriebsführer.

Die Leitung des Erweiterten Selbstschutzes im Betrieb hat der „Betriebsluftschutzleiter“ (BLL). Sofern aus besonderen Gründen diese Befugnisse durch den Dienst- oder Betriebsleiter nicht wahrgenommen werden, können sie einem geeigneten Angehörigen des Betriebes übertragen werden.

Der Betriebsluftschutzleiter wird in Erfüllung seiner Luftschutzdienstpflicht polizeilich herangezogen. Er hat ständig mit dem örtlichen Luftschutzleiter oder mit den von diesem beauftragten Dienststellen Fühlung zu halten.

Der Reichsluftschutzbund übt auf dem Gebiete des Erweiterten Selbstschutzes beratende Tätigkeit aus. Bei den zum Erweiterten Selbstschutz gehörenden öffentlichen Dienststellen ist der RLB nur auf Antrag der betreffenden Dienststellen tätig<sup>1)</sup>.

Bei der Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes ist zu unterscheiden zwischen *Einsatz- und Bereitschaftsgruppe*.

#### *Die Einsatzgruppe*

wird aus denjenigen Betriebsangehörigen gebildet, denen für den Ernstfall bei einem Luftangriff bestimmte Selbstschutzaufgaben zu stellen sind, für die sie ausgebildet wurden. Sie werden schriftlich vom Betriebsluftschutzleiter zum Luftschutzdienst herangezogen.

Der Schutz des Betriebes muß nach Aufruf des Luftschutzes auch während der Arbeitsruhe gesichert sein.

#### *Die Bereitschaftsgruppe*

umfaßt alle übrigen Gefolgschaftsmitglieder. Wenn ihnen auch keine besonderen Aufgaben zugewiesen sind, so haben

<sup>1)</sup> Vgl. dazu S. 314 ff.

sie im Ernstfall die Einsatzgruppe zu unterstützen bzw. zu ergänzen. Dies wird nur möglich sein, wenn sie mit den Aufgaben der Einsatzgruppe bereits im Frieden vertraut gemacht wurden. Eine Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht ist aber nicht erforderlich.

Die **Einsatzgruppe** gliedert sich in:

Betriebsordner,  
Betriebsfeuerwehr,  
Betriebssanitätstrupps,  
Fernsprecher,  
Melder,

Trupps für Sonderzwecke, z. B. Entgifter.

Bei der Durchführung gerade dieser Maßnahmen soll Ueberorganisation vermieden werden; sämtliche Maßnahmen müssen sich im Rahmen des wirklich Notwendigen halten.

Die Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes erfolgt nach der **Luftwaffendienstvorschrift 755 (LDv. 755)**: „Richtlinien für die Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz“ (s. III. Teil, S. 249), zu deren Ergänzung und abgestellt auf die Bedürfnisse der Durchführung des Luftschutzes in den Schulen und Hochschulen ein **Beiheft (2)**: „Luftschutz in Schulen und Hochschulen“ herausgegeben wurde<sup>1)</sup> (s. III. Teil S. 337).

### **8. Der Luftschutz in besonderen Verwaltungen**

Selbstschutz, Erweiterter Selbstschutz und Werkluftschutz stellen Maßnahmen dar, die dem **allgemeinen** Bedürfnis der Bevölkerung sowie der Betriebe entsprechen.

Daneben gibt es aber auch noch Organisationen, Dienststellen und Verwaltungen, auf die diese allgemeinen Vorschriften keine Anwendung finden können. Wehrmacht, **W**-Verfügungstruppe, Reichsarbeitsdienst, Reichsbahn, Reichspost, die Reichswasserstraßenverwaltung, der Generalinspekteur für das deutsche Straßenwesen (Reichsautobahnen) haben daher nach Weisung des RdLu.ObdL eine Organisationsform des Luftschutzes erhalten, die unter Berücksichtigung ihrer Eigenart, d. h. ihres Aufgabengebietes, am zweckmäßigsten ist.

<sup>1)</sup> Das Beiheft wurde zunächst im Entwurf als Anlage zu dem Erlaß des REM vom 25. 8. 1939, nach Auswertung der gemachten Erfahrungen endgültig in abgeänderter Fassung am 14. 12. 1940 veröffentlicht.